

# A m t s - B l a t t



zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 56.

Samstag den 9. Mai

1840.

## Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 645. (2)

Nr. 9246.

### V e r l a u t b a r u n g

Bestimmung, ob die Streitigkeiten zwischen zwei ausschließend Privilegirten über die Identität des jedem von ihnen zugestandenen Erfindungs-Privilegiums vor den Civilrichter oder zur politischen Entscheidung gehören. — Aus Anlaß eines vorgekommenen speciellen Falles ist die Frage in Anregung gekommen, ob die Streitigkeiten zwischen zwei ausschließend Privilegirten, über die Identität des jedem von ihnen zugestandenen Erfindungs-Privilegiums, vor den Civilrichter oder zur politischen Entscheidung gehören. — Nach gepfogener Rücksprache mit den k. k. obersten Gerichtshofe wird im Einverständnisse mit demselben der Landesstatte Nachstehendes zur künftigen Nachachtung in dieser Beziehung eröffnet. — In dem §. 27 des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 ist zwar von dem Falle, wenn nämlich ein Streit über die Identität eines Privilegiums mit einem andern entsteht, nichts ausdrücklich erwähnt, insofern der bestimmte Ausdruck „Identität“ in diesem §. nicht vorkommt; allein die Bestimmungen dieses §., in Verbindung mit den früheren §§. des Patentes, und in richtiger Anwendung auf die Natur eines, aus der Identität entvringenden Streites weisen ganz klar nach, daß auch derlei Streitigkeiten ausschließlich nur dem Civilrichter zugewiesen seyn können; der §. 27 räumt nämlich das Erkenntniß über die Existenz eines Eingriffes oder einer Verletzung, so wie über das rechtmäßige Eigenthum eines Privilegiums dem Civilrichter ohne Ausnahme ein, der Streit möge wegen der Priorität der Erfindung oder aus einem privatrechtlichen Titel entspringen; die Ausübung eines Privilegiums, wenn gleich selbst dem Ausübenden von der Behörde wirklich verübt worden, ist aber unstrittig dann ein Eingriff und eine Verletzung eines andern Privilegirten, wenn die Objecte beider Privilegien iden-

tisch sind. Wenn nun der Civilrichter über die Existenz des Eingriffes und der Verletzung selbst zu entscheiden competent ist, so muß auch der Umstand, wodurch dieser Eingriff bedingt wird, nämlich hier die Identität der beiden Privilegien-Objecte, der Beurtheilung desselben zugewiesen seyn. — Da nun der §. 21 (lit. c) ausdrücklich die daselbst bezeichnete Erlöschungsart von der Priorität und Identität abhängig macht, und die Entscheidung, ob ein Privilegium wegen Priorität, somit auch wegen der dabei zugleich unterwiltenden Identität, rücksichtlich des später Privilegirten, aufzuheben sey, nach §. 27 dem Civilrichter zugewiesen ist, so kann es auch im Zusammenhange der §§. 27, 21 und 26 keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Entscheidung über die Identität nach der gerichtsordnungsmäßigen Form dem Civilrichter zustehen müsse. — Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, und muß sich stets gegenwärtig gehalten werden, daß in jedem Falle, wo ein ausschließendes Privilegium, wenn gleich von einem andern mit einem ausschließenden Privilegium Verhältnen, jedoch nicht wegen Identität des Privilegien-Objectes, sondern wegen Mangels der Neuheit der Erfindung, oder wegen Nichterfüllung der andern, im §. 21 des allerhöchsten Privilegien-Patentes sub a, b, d, e, f und g bezeichneten Bedingungen angefochten wird, die Amtshandlung und Entscheidung hierüber fortan der politischen Behörde vorbehalten bleibe. — Dieses wird in Folge herabgelangten hohen Hofamters-Decretes vom 30. März 1840, Z. 13,084, zu Ferdinands Wissenschaft hiermit bekannt gegeben. — Laibach am 18. April 1840.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Landes Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und  
Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,  
k. k. Civil Rath.

3 644. (2)

ad Nr. 10479.  
Nr. 106. St. G. W. E.**K u n d m a c h u n g**

der Verkaufs-Versteigerung einer im Rentbezirk Capis d' Istria gelegenen Bruderschaftsfonds-Realität. — In Solae hohen Hofkammer-Präsidential-Decretis vom 8. April 1840, Zahl 1900 P. P., wird am 9. Juni 1840 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte in Capis d' Istria, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschaftsfonds gehöriger, in der Untergemeinde Puzzole des erwähnten Rentbezirks gelegener Realität geschritten werden, als: Des in der Untergemeinde Puzzole gehörigen, zur Bruderschaft B. Vergine di Puzzole gehörigen, 12 □ Klasten und drei Schuh messenden Kellers, geschätzt auf 55 fl. 19 kr. — Diese Realität wird, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigesezten Fiscalpreis ausgeteilt, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen Hofkammer-Präsidentiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conventions-Münze oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten coursmäßigen Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des beschriebenen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbothes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hiezu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbiethet hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter

und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften oder auf einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Convent. Münze verzinst und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen. — Für den Fall, als der Ersteher Willens wäre, dieses Gebäude abzutragen, und daß die grundbüchliche Versicherung des Kaufschillingbrestes deshalb auf eine solche Realität nicht erfolgen könnte, so wird der Ersteher verpflichtet seyn, zur Zeit der Abtragung eine andere gehörige Real-Caution zu leisten. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur gleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractsbüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Erstheres dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Licitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidentium vorzulegen. Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractsbüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Licitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität, können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentamte Capis d' Istria eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission. — Triest am 14. April 1840.

Franz Edler von Blumfeld,  
k. k. Subernial- und Präsidial Secretär.

Z. 645. (2)

ad Nr. 10480.

Nr. 105. St. G. B. E.

## K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung von zwei, in dem Wald- und Rentamtsbezirke Montona gelegenen Fonderestitäten. — In Folge hohen Hofkammer Präsidial-Decret's vom 2. April 1840, Z. 1901 P.P., wird am 15. Juni 1840 in den gewöhnlichen Umständen, bei dem k. k. Wald- und Rentamte in Montona, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschaftsfonde gehöriger, im Bezirke Montona gelegener Realitäten geschritten werden, als: 1) Der einen Hälfte des in der Gemeinde St. Domenico, 10 □ Klafter messenden Hauses Nr. 26. sammt dem dazu gehörigen 95 □ Klafter betragenden Hofraume, geschätzt auf 68 fl. 1 kr. — 2) Des zu diesem Hause gehörigen, 90 Klafter messenden Gartens, mit zwei Armeln, einem Maulbeer- und zwei Kirschbäumen besetzt, geschätzt auf 12 fl. 10 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beigesetzten Fiscalpreise ausgesetzt, und den Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barer Conventions-Münze oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten coursmäßigen Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und geschichtlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbothes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene

Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften oder auf einer andern normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbüchlich versichert, mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erlösungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Für den Fall, als der Ersteher Willens wäre, das obangedeutete Gebäude abzutragen, und daß die grundbüchliche Versicherung des Kaufschillinges deßhalb auf eine solche Realität nicht erfolgen könnte, wird der Ersteher verpflichtet seyn, zur Zeit der Abtragung eine andere gehörige Real-Caution zu leisten. — Bei gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur folgenden oder frühern Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Kosten des Ersteher's dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbiethung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitation'sact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbothe nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthsanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauf-

lustigen bei dem Wald- und Rentamte Montona eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs- Provinzial- Commission. Triest, am 14. April 1840.

Franz Edler v. Blumfeld,  
k. k. Subernial- und Präsidial- Secretär.

3. 658. (2) Nr. 9925.  
K u n d m a c h u n g.

Durch den Tod des Jacob Hradetzky ist die Stelle eines zweiten Kanzleisten bei der hiesigen Landesbau-Direction, mit dem jährlichen Gehalte von 350 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre mit den Zeugnissen über vorausgegangene Studien und vollständige Dienstleistung binnen 14 Tagen an diese Landesstelle zu überreichen. — Vom k. k. k. Subernium. — Laibach am 30. April 1840.

Joh. Freih. v. Schloßnigg,  
k. k. Subernial- Secretär.

3. 637. (3) Nr. 10179/17768.  
N a c h r i c h t.

Bei der galizischen k. k. Kammerprocuratur ist eine Adjunctenstelle mit dem Gehalte jährlicher 1200 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre wohlinstruirten Gesuche, im Falle sie bereits angestellt sind mittelst ihrer vorgesetzten Behörden, bei dem galizischen k. k. Landesgubernium längstens bis 30. Juni 1840 anzubringen. — Die Gesuche müssen mit den Zeugnissen über die erreichte Großjährigkeit, das erworbene Doctorat der Rechte, die von der Zeit des erworbenen Doctorats durch drei Jahre entweder bei einem Advocaten, bei einem k. k. Fiscalamte, oder bei einer landesfürstlichen Justizstelle zugebrachte entsprechende Praxis, die Kenntniß wenigstens einer slavischen Sprache, über unbescholtene Moralität, endlich über die zur Erlangung der Fiscaladjunctenstelle gut bestandene Prüfung, belegt seyn. — Auch haben die Competenten anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der bei der galizischen Kammerprocuratur angestellten Beamten verwandt oder verschwägert sind. — Sollte diese Adjunctenstelle durch die Borrückung eines Adjuncten aus der mindern Besoldungsclassen besetzt werden, so hat dieser Concurz auch für die auf diese Art in Erledigung kommende Fiscaladjunctenstelle mit der jüngsten Besoldungsclassen von 1000 fl. C. M. zu gelten. — Uebrigens wird der zu ernennende Fiscaladjunct entweder der Lemberger Kammerprocuratur,

oder einem der hiesigen bestehenden substituirt Fiscalämtern zur Dienstleistung zugewiesen werden, ohne hiefür auf Ueberzahlungs- oder Reisekosten Anspruch machen zu können. — Vom k. k. galizischen Landesgubernium. Lemberg am 7. April 1840.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.  
3. 640. (3) Nr. 351.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Anton Krenn et K. C. wider die Vormundschaft des minderjährigen Maximilian v. Premerslein, in die öffentliche Versteigerung der, den Exquirten gehörigen, auf 22,227 fl. 16 kr. geschätzten Burg Wippach, incorporirt mit der Straßbolds- und Triletschen Gült, auch Gut Premerslein genannt, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 6. Juli, 10 August und 14. September 1840, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beifolge bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs- Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kaufwilligen frei steht, die diesfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dieslandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Vertreter der Executionsführer, Dr. Burger, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 18. April 1840.

3. 639. (3) Nr. 3212.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Markus Kopatsch wider Carl Grill, in der St. Peters Vorstadt Nr. 137, pto. 77 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Exquirten gehörigen, auf 157 fl. 41 kr. geschätzten Fahnisse gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 22. Mai, 5. und 17. Juni d. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beifolge bestimmt worden, daß, wenn diese Fahnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs- Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. — Laibach den 22. April 1840.